

30.1.2013

A7-0008/294

Änderungsantrag 294
Alain Cadec, Carmen Fraga Estévez
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „Fangkapazität“ sind die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreaumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates;

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/295

Änderungsantrag 295

Maria do Céu Patrão Neves, Carmen Fraga Estévez
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) spezifische Maßnahmen zur
Verringerung der Auswirkungen der
Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und
Nichtzielarten;

(f) spezifische Maßnahmen zur
Minimierung der **negativen** Auswirkungen
der Fangtätigkeiten auf **die Biodiversität
der Meere und auf die** Meeresökosysteme,
**vor allem in den Gebieten, die – wie die
Seeberge in Regionen in äußerster
Randlage – als biologisch-geographisch
empfindlich gelten und deren Bestände
von lokalen Flotten befischt werden
sollten, die selektives, umweltfreundliches
Fanggerät einsetzen, sowie Maßnahmen
zur Vermeidung, Reduzierung und, soweit
möglich, Beseitigung unerwünschter
Fänge**;

Or. en

30.1.2013

A7-0008/296

Änderungsantrag 296

Maria do Céu Patrão Neves, Carmen Fraga Estévez
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) **mildern** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die **Umwelt**, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und **Habitats** besondere Beachtung geschenkt wird.

(d) **minimieren** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die **Meeresumwelt**, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und **anfälliger Lebensräume** besondere Beachtung geschenkt wird, **vor allem in den Gebieten, die – wie die Seeberge in Regionen in äußerster Randlage – als biologisch-geographisch empfindlich gelten und deren Bestände von lokalen Flotten befischt werden sollten, die selektives, umweltfreundliches Fanggerät einsetzen.**

Or. en

30.1.2013

A7-0008/297

Änderungsantrag 297
Carmen Fraga Estévez
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflicht zur Anlandung aller Fänge

Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Pflicht zur Anlandung aller Fänge

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern **oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer** getätigten Fänge aus **den folgenden Fischbeständen**, für die Fangbeschränkungen gelten, werden, **wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten** an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:

1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern getätigten Fänge aus **Beständen**, für die Fangbeschränkungen gelten, **sowie, im Falle des Mittelmeers, alle Fänge, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 eine Mindestanlandegröße gilt**, werden **unter Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen** an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet.

Bevor die Anlandepflicht im Sinne von Unterabsatz 1 zur Anwendung kommt und in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission eine Studie zur gegenwärtigen Lage in Bezug auf die Rückwürfe und die Auswirkungen der Anlandepflicht auf die verschiedenen Fischereien vor. Im Rahmen der Studie werden die verschiedenen Fischereien einzeln betrachtet, die Ergebnisse der Pilotprojekte im Sinne des Artikels 14 Buchstabe a dieser Verordnung berücksichtigt und eine Reihe geeigneter Maßnahmen formuliert. Die Studie dient vor allem der Einschätzung der Lage von gemischten Fischereien und der Formulierung einer Reihe von

AM\925700DE.doc

PE503.561v01-00

Maßnahmen, mit denen eine allmähliche, möglichst starke Reduzierung der Rückwürfe in EU-Gewässern erreicht werden kann, bis die Rückwürfe schließlich, wo immer dies angesichts der Sachzwänge der jeweiligen Fischereien möglich ist, in fortschreitendem Maße ganz beseitigt werden.

(a) spätestens ab 1. Januar 2014:

– Makrele, Hering, Stöcker, Blauer Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardinelle, Lodde;

– Roter Thun, Schwertfisch, Weißer Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;

*(b) spätestens ab 1. Januar 2015:
Kabeljau, Seehecht, Seeszunge;*

*(c) spätestens ab 1. Januar 2016:
Schellfisch, Wittling, Flügelbutt, Seeteufel, Scholle, Leng, Seelachs, Pollack, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Blauleng, Schwarzer Degenfisch, Grenadierfisch, Granatbarsch, Schwarzer Heilbutt, Lumb, Rotbarsch und die Grundfischbestände des Mittelmeers.*

2. Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt. Fänge aus solchen Beständen unterhalb der jeweiligen Referenzmindestgröße werden ausschließlich zum Zweck der Verarbeitung zu Fischmehl oder Tierfutter verkauft.

2. In den gemäß Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung erstellten Mehrjahresplänen sind die Maßnahmen und die Fristen für Maßnahmen zur Umsetzung der nach Absatz 1 geltenden Verpflichtungen festgelegt.

Sollten die Mehrjahrespläne nicht bis zum 1. Juli 2015 vorliegen, so gelten für die Anlandung der Fänge im Sinne des Absatzes 1 die folgenden Fristen:

(a) spätestens ab 1. Januar 2016:

– Fischerei auf kleine pelagische Arten, d. h. auf Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Sardelle, Goldlachs,

Sardine, Sprotte;

– Fischerei auf große pelagische Arten, d. h. auf Roten Thun, Schwertfisch, Weißen Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;

– Industriefischerei, u. a. auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;

– Fischerei auf Lachs in der Ostsee;

(b) spätestens ab 1. Januar 2017 für die Arten, die für die Fischereien kennzeichnend sind, und spätestens ab 2018 für alle anderen Arten bei

– den folgenden Fischereien in den EU-Gewässern des Nordatlantik:

– Nordsee:

– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;

– Fischerei auf Kaisergranat;

– Fischerei auf Seezunge und Scholle;

– Fischerei auf Seehecht;

– Fischerei auf Tiefseegarnele;

– sonstige, weiter zu analysierende Fischereien;

– Fischereien in der Ostsee außer der Fischerei auf Lachs;

– Nordwestliche Gewässer

– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;

– Fischerei auf Kaisergranat;

– Fischerei auf Seezunge und Scholle;

– Fischerei auf Seehecht;

– sonstige, weiter zu analysierende Fischereien;

– Südwestliche Gewässer

– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;

– Fischerei auf Kaisergranat;

- *Fischerei auf Seezunge und Scholle;*
- *Fischerei auf Seehecht;*
- *sonstige, weiter zu analysierende Fischereien;*

(c) spätestens ab 1. Januar 2018 für die Arten, die für die Fischereien kennzeichnend sind, und spätestens ab 2019 für alle anderen Arten bei

- *Fischereien im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in allen anderen EU-Gewässern und in nicht unter die Hoheit von Drittländern oder die Vorschriften von regionalen Fischereiorganisationen fallenden Nicht-EU-Gewässern, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen.*

Ab 1. Juli 2019 führt jeder Verstoß gegen die Verpflichtung zur Registrierung und Anlandung von Fängen im Rahmen der in den Mehrjahresplänen festgelegten Maßnahmen oder der Maßnahmen, die sich gegebenenfalls aus dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitplan ergeben, dazu, dass die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge besteht.

3. Vermarktungsnormen für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, werden in Einklang mit Artikel 27 der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt.

3. Folgende Arten sind von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung ausgenommen:

- (a) Arten, die gefangen werden, um als Lebendköder Verwendung zu finden;*
- (b) Arten, in deren Fall die verfügbaren wissenschaftlichen Daten hohe Überlebensraten nach dem Fang erkennen lassen, wobei die Eigenschaften der verschiedenen Fanggeräte, die Fangmethoden und der Zustand des Fanggebiets berücksichtigt werden;*
- (c) Arten, die aufgrund nachweislicher hygienischer und gesundheitlicher Risiken auch für kurze Zeit kaum an*

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann.

5. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

Bord erhalten werden können.

4. Sofern in den betreffenden Mehrjahresplänen keine anders lautenden Festlegungen getroffen wurden, werden, damit die Fischereiindustrie sich an die nach diesem Artikel geltenden Verpflichtungen anpassen kann, ohne dass es – insbesondere im Fall der gemischten Fischereien – zu einer Minderung der Fangmöglichkeiten kommt, grundsätzlich die folgenden Ausnahmen genehmigt:

(a) de-minimis-Ausnahmen von der nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtung, die es den Fischern gestatten, bis zu 10 % ihrer jährlichen Gesamtfangmenge zurückzuwerfen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die insgesamt getätigten Rückwürfe bei jedem Bestand 10 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieses Bestands nicht übersteigen, sofern der betreffende Bestand sich innerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet;

(b) in den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Anlandung von Fängen vergesellschafteter Arten sich aus der Überschreitung dieser Quote ergibt, wird der Überschussbetrag von der Zielartenquote abgezogen, sofern die Gesamtfangmenge vergesellschafteter Arten nicht 10 % der Zielartenquote überschreitet;

(c) für unter die Verpflichtung zur Anlandung fallende Bestände können die Mitgliedstaaten eine jährliche Flexibilitätsrate von bis zu 10 % ihrer erlaubten Anlandungen nutzen.

5. Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden zum Schutz von Jungfischen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt. Fänge solcher Fische unterhalb der Referenzmindestgröße werden ausschließlich zur Verarbeitung zu

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so anzupassen, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird.

Fischmehl, Tierfutter oder zu karitativen Zwecken genutzt.

6. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

Or. en